

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 3

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Es werden für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- | | |
|--|-----|
| - GRZ (Grundflächenzahl): | 0,3 |
| - GFZ (Geschoßflächenzahl): | 0,6 |
| - Auf den nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. | |

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm der B 51)

Innerhalb der im Plan umgrenzten Fläche sind Schallschutzfenster einzusetzen, die mindestens der Schallschutzklasse II entsprechen.

Landespflegerische Festsetzungen

- 1 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen.

Weinsheim

Satzung

der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

- 2 Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers in Frage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) zu übergeben.
- 3 Die dargestellten Gehölzbestände und Bäume sind zu erhalten.
- 4 Die dargestellten Bäume sind zu pflanzen.
- 5 Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" mit "A" (Auengehölze) markierten Flächen sind in lockerer Gruppierung Bäume (max. Abstand 20 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen, zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Die Eigenentwicklung feuchter Hochstaudenfluren zwischen den Gehölzen ist anzustreben.
Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit "B" markierten Flächen sind flächig Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 6 Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, in den mit "A" markierten Flächen z.B.:
Bäume: Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*)
Sträucher: Bruchweide (*Salix fragilis*), Rotweide (*Salix rubens*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
in den mit "B" markierten Flächen z.B.:
Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten;
Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.ä.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
- 7 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete ist nur eine lockere gruppenweise Pflanzung (Je Gruppe 1-2 Bäume, 3-5 Sträucher) gemäß der Pflanzliste A vorzunehmen. Der Abstand der Gruppen zueinander beträgt ca. 10 m und die Flächen sind als Wiese offenzulassen.
- 8 Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Vorhaben durchzuführen.

§ 5

Hinweis

Bei Neubauvorhaben besteht hinsichtlich auftretender Lärm- oder sonstiger Immissionen, welche von der K 164 und K 171 ausgehen, kein Ersatzanspruch an den Straßenbaulasträger. Ein solcher kann auch nicht geltend gemacht werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weinsheim, den 13.07.1999

(S) gez. Unterschrift, Ortsbürgermeister

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim für die Ortslage Willwerath ist bei der Bezirksregierung Trier am 08.03.1999 angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

54290 Trier, den 18.05.1999

Im Auftrag

(S) Birgit Balzer-Ludes, ORR in

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)

- § 243 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.1997 (BGBl. II S. 105)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152)

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim für die Ortslage Willwerath ist bei der Bezirksregierung Trier angezeigt worden. Mit Bescheid vom 18.05.1999, Az.: 35/405-222 wurde durch die Bezirksregierung Trier mitgeteilt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung war:

- § 243 BauGB i. V. m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)
- § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)
- § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049), i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus der anliegenden Planskizze, die nicht maßstäblich ist.

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

nicht maßstäbliche Flurkarte zur Satzung der Ortsgemeinde
Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang
bebauten Ortslage Willwerath vom 18.05.1999

